

1.6.1 VERSORGUNGSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BBauG):

Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde zur Einlegung einer Abwasserdole.

1.6.2 Leitungsrecht zugunsten der Neckarwerke Eßlingen zur Einlegung verschiedener Stromkabel.

1.7 HOCHWASSERSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Ziff. 16 BBauG):

Bei Grundstücken, die unmittelbar an die Krumm angrenzen, wird empfohlen, Schutzmaßnahmen gegen Überschwemmungsgefahr vorzusehen (z.B. wasserdichte Wanne, Höherlegung, hochgezogene Lichtschächte).

1.8 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND PFLEGE DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BBauG):

Die vorhandene Bepflanzung entlang der Krumm muß erhalten bleiben, der weitere Pflanzgebotsstreifen ist mit heimischen Gehölzen zu bepflanzen (auch Obstbäume).

Entlang der östlichen Abgrenzung des Plangebiets zur freien Landschaft sind je Grundstück zwei mittelgroß wachsende Bäume wie z.B. Eberesche, Birke, Weißdorn o.ä. zu pflanzen unter Wahrung der Abstände nach dem Nachbarrecht.

Schwarze Dacheindeckungen sowie Eindeckungen aus Asbestzement-Wellplatten sind ausgeschlossen.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 111 LBO):

(Örtliche Bauvorschriften)

2.1 DACHFORM (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBO):

Siehe Einschrieb im Plan.

2.2 DACHNEIGUNG (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO):

35 - 45° für Hauptgebäude, bei gestuftem Sattel- oder Pultdach auch 25°

0 - 10° für Garagen und andere Nutzgebäude

siehe Einschrieb im Plan.

Aufbauten auf Satteldächer mit weniger als 40° Neigung sind nicht zulässig.

2.3 HÖHENLAGE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS (§ 9 (1) Nr. 2 und (2) BBauG und § 15 und § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO):

2.31 ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch das Baurechtsamt festgesetzt unter Berücksichtigung der Straßen-, Kanal- und natürlichen Geländehöhe sowie der umgebenden Bebauung.

2.32 GEBÄUDEHÖHEN (§ 111 LBO Abs. 1 Nr. 8):

Gemessen wird ab Erdgeschoßfußbodenhöhe bis zum First, bei eingeschossiger Bebauung Maximalhöhe 7,75 m, bei zweigeschossiger Bauweise Maximalhöhe 10,00 m.

2.4 EINFRIEDIGUNGEN (§ 14 und § 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO):

Einfriedigungen gegenüber den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind nur als lebende Hecken bis zu einer Höhe von höchstens 80 cm über Straßenachshöhe zulässig. Zäune gegenüber den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind nur als Knotengittergeflecht an Holzpfosten mit einem Abstand von mind. 1,00 m zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen und einer Höhe von max. 0,80 m zulässig.

2.5 ZUFAHRTEN zu Stellplätzen und Garagen sind nicht mit Asphaltbelägen, sondern mit Pflaster- oder Rasensteinen herzustellen (§ 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO).

2.6 ANTENNEN für Rundfunk und Fernsehen (§ 111 LBO Abs. 1 Nr. 3): Außenantennen sind unzulässig. Der Anschluß an eine Gemeinschaftsantennenanlage wird ermöglicht.

2.7 NIEDERSPANNUNGS-FREILEITUNGEN sind im Plangebiet unzulässig.

2.8 BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN (§ 15 und 111 LBO (1) 1 u. 6 LBO): Höhenunterschiede zwischen öffentlichen Flächen und den Anliegergrundstücken werden durch Böschungen überwunden. Notwendige Böschungen werden durch den Bauträger auf den Anliegergrundstücken hergestellt.

3. AUFZUHEBENDE FESTSETZUNGEN

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bestehende gesetzliche Festsetzungen werden mit Genehmigung des Bebauungsplans aufgehoben, insbesondere der Bebauungsplan "Nördliche Strutäcker" vom 15.2.1980.

4. VERFAHRENSVERMERKE

Dem Entwurf hat der Gemeinderat zugestimmt am

..... 21.10.1982 .....

Als Entwurf ausgelegt gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom

..... 14.11.1983 .....

bis

..... 14.12.1983 .....

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am

..... 4.9.1986 .....

Genehmigt gem. § 11 BBauG mit Erlaß vom

..... 24.10.1988 .....

Öffentlich bekanntgemacht gem. § 12 BBauG am

..... 26.5.1989 .....